

aktiv@brunegg

attraktiv - kinderfreundlich - trendy - initiativ - vernetzt

Statuten

Familienverein

Version:	2.0
Datum:	08.09.2011
Seiten:	7
Status:	Öffentlich
Gültig:	Unbeschränkt
Ersetzt:	1.0
Eigner:	Aktuar
Dokument:	a@b_Statuten_2-0

Gleichstellung: Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten ebenfalls für weibliche Personen.

I Name und Sitz

- Artikel 1 Unter dem Namen ‚aktiv@brunegg‘, nachfolgend Verein genannt, besteht eine politisch und konfessionell unabhängige Körperschaft im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Der Verein ist selbständig und unabhängig in allen Beschlüssen und Handlungen.
Der Sitz des Vereins befindet sich in 5505 Brunegg. Anschrift ist die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

II Ziel und Zweck

- Artikel 2 Der Verein setzt sich zum Ziel:
- die Attraktivität des Dorfes für Familien zu steigern
 - Freizeitaktivitäten im Dorf zu fördern
 - Anliegen und Bedürfnisse von Familien aufzunehmen und Lösungen umzusetzen

Der Verein entwickelt permanente Angebote im Interesse und zum Nutzen der Familien mit Kindern und veranstaltet ein abwechslungsreiches Jahresprogramm mit speziellen Anlässen, vorausgesetzt, es besteht ein genügendes Interesse.

Der Verein informiert die Bevölkerung von Brunegg über Angebote und Veranstaltungen, welche im Interesse des Vereins sind.

Der Verein pflegt ein gutes Einvernehmen mit der Schulpflege und dem Gemeinderat.

Der Verein unterstützt deren Arbeit, sofern der Vereinszweck damit erfüllt bleibt, und er sich mit den von den Behörden anvisierten Zielen einverstanden erklären kann.

III Vereinsjahr

- Artikel 3 Das Vereinsjahr folgt dem Kalenderjahr und beginnt somit am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV Zusammenarbeit mit Organisationen

- Artikel 4 Der Verein kann eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung anstreben.

V Mitgliedschaft

- Artikel 5 Der Verein hat Aktiv- und Gönnermitglieder. Als Mitglied gilt eine Familie bzw. ein Haushalt.

- Artikel 6 Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und durch die Generalversammlung bestätigt.

- Artikel 7 Jedes Mitglied unterstellt sich den Statuten und Beschlüssen des Vereins. Die Mitglieder sind gehalten, sich aktiv an der Förderung des Vereinszwecks zu beteiligen.

- Artikel 8 Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Austritte aus dem Verein sind schriftlich dem Präsidenten zu melden.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und andere geleistete Beiträge.

VI Mittel

- Artikel 9 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Finanzielle Beiträge der Mitglieder
 - Erträge aus Anlässen und Projekten
 - Freiwillige Zuwendungen (Sponsoring, Gönnerbeiträge)
 - Aktive Teilnahme der Mitglieder an Aktionen zur Förderung des Vereinszwecks

VII Organisation

Organe

- Artikel 10 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Generalversammlung

- Artikel 11 Die Generalversammlung findet bis spätestens Ende Januar statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- Artikel 12 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktivmitglieder (eine Stimmkarte pro Familie/Haushalt). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Artikel 13 Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum. Jede GV ist nach einer solchen Einberufung beschlussfähig.
- Artikel 14 An der GV darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche in der Traktandenliste, die der Einladung beizulegen ist, enthalten sind. Anträge und Anregungen von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.
- Änderungen in der Traktandenliste können von der Generalversammlung beschlossen werden.
- Artikel 15 Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- Artikel 16 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
1. Beschlussfassung über das Protokoll
 2. Abnahme des Jahresberichtes
 3. Abnahme der Berichte über die selbst tragenden Projekte und Projektrechnungen
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Beschlussfassung über das kommende Jahresprogramm
 6. Beschlussfassung über das Budget
 7. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
 8. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
 - Stimmzähler
 - andere Ämter
 9. Ausschluss von Mitgliedern
 10. Beschlussfassung über Anträge
 11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 12. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in andern Organisationen
 13. Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vermögens.

Artikel 17 Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen der Aktivmitglieder gefasst.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen nach Artikel 16 / Ziffer 11, 12 und 13.

Artikel 18 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, mindestens 1/4 der anwesenden Aktivmitglieder verlange geheime Abstimmungen und Wahlen.

Vorstand

Artikel 19 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Freiwillige Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind in der Regel nur auf Ablauf eines Vereinsjahres möglich und dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Artikel 20 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal aus sechs 6 Mitgliedern, welche die folgenden Funktionen übernehmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Artikel 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung soll in der Regel mindestens sechs Tage im Voraus erfolgen; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist erlaubt.

Artikel 22 Der Vorstand hat die Kompetenz, ihre permanenten Angebote (z.B. Mittagstisch, Frühenglisch, Spielgruppe) sowie die Aktivitäten des Jahresprogramms im Rahmen des Budgets zu beschliessen und auszuführen. Der Entscheid wird mit einfachem Mehr gefällt.

In der Kompetenz des Vorstandes liegt auch die Einstellung von Angeboten bei mangelndem Bedürfnis oder wenn die Realisierbarkeit nicht mehr gegeben ist, mangels Räumlichkeiten oder ausführenden Personen (Lehr-, Betreuungspersonen, Helfer).

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vereins und besorgt in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Er erstattet an der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Funktionen.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Versicherungswesen.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, das Protokoll und führt das Mitgliederverzeichnis.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern können spezielle Zuständigkeitsbereiche wie zum Beispiel das Jahresprogramm oder die Leitung von permanenten Projekten zugewiesen werden.

Artikel 23 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein anderes Mitglied des Vorstandes gemeinsam. Unterschriftsberechtigt für Post- oder Bankkonto sind der Präsident und der Kassier einzeln.

Kontrollstelle

Artikel 24 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor. Sie hat die Vereinsrechnung im gesetzlich umschriebenen Rahmen zu prüfen (Artikel 728ff OR). Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Sie wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII Mitgliederversammlung

- Artikel 25 Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zur Generalversammlung einberufen werden und ist der Generalversammlung untergeordnet.
- Das Ziel der Mitgliederversammlung ist die Information und die Diskussion über Aktivitäten des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann über Anträge im Sinne von Artikel 16, Ziffer 11, beschliessen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder gefasst.
- Die Mitgliederversammlung richtet sich prinzipiell an Mitglieder des Vereins, steht aber auch weiteren interessierten Personen (ohne Stimmrecht) offen.

IX Finanzen

- Artikel 26 Die Rechnung schliesst per Vereinsjahr ab und wird von der Kontrollstelle des Vereins geprüft und der **GV** zur Genehmigung vorgelegt.
- Artikel 27 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung ein Jahresbudget zur Genehmigung.
- Artikel 28 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf pauschal maximal 100 Franken festgelegt.
- Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.
- Artikel 29 Der Mitglieder- / Gönnerbeitrag ist im 1. Quartals des Vereinsjahres zu bezahlen. Der Kassier stellt die Beträge rechtzeitig in Rechnung.
- Artikel 30 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- Artikel 31 Die Anlässe und Projekte sollten grundsätzlich selbst tragend sein. Sie werden durch Teilnehmerbeiträge finanziert. Für Nicht-Mitglieder wird ein Zuschlag auf die Teilnehmerbeiträge erhoben. Der Zuschlag wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
- Artikel 32 Alle Versicherungen, insbesondere auch Haftpflicht- und Unfallversicherungen, sind Sache eines jeden Mitglieds. Der Verein schliesst zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ab.

X Schlussbestimmungen

Artikel 33 Die Auflösung des Vereins, oder gegebenenfalls eine Fusion mit einer anderen Körperschaft ähnlicher Zweckbestimmung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

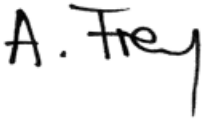
Die GV entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses wird entweder in die Nachfolgeorganisation eingebracht oder fliesst als Spende in eine gemeinnützige Organisation, welche sich für Familien und Kinder einsetzt.

Artikel 34 Über alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, entscheidet die Generalversammlung. Ausserdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 35 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 8.September 2011 sofort in Kraft.

Brunegg, 8. September 2011

Die Präsidentin



Angi Frey

Der Aktuar



Detlev Göttling